

teiligen Kombinat, Industrie- und Außenhandelsbetrieben sowie Außenhandelsorganen — auf der Grundlage der staatlichen Auflagen — nach Quartalen und Monaten zu planen und von dem jeweils übergeordneten Organ zu bestätigen. Außerdem sind die Zahlungseingänge aus früheren Forderungen zu planen.

Die zentralen Staatsorgane erhalten auf Vorschlag des Ministers für Außenwirtschaft, durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission die staatlichen Auflagen für den Export in die Sowjetunion sowie in die Wirtschafts- und Währungsgebiete gegliedert nach Quartalen.

Ausgewählte Betriebe, volkseigene Kombinate und VVB, die für das Wachstum der Exportkraft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung sind, erhalten die staatlichen Auflagen für den Export von ihrem übergeordneten Organ in der verbindlichen Unterteilung nach Quartalen vorgegeben. Sie planen die Exportlieferungen auf dieser Grundlage nach Quartalen und Monaten.

**Durch die Organe der Außenwirtschaft sind für die in den Länderplänen festgelegten Exportwaren rechtzeitig die erforderlichen Importlizenzen zu beschaffen.**

Im Interesse der Sicherung der Zahlungsbilanz erhalten die bilanzverantwortlichen Ministerien auf Vorschlag des Ministers für Außenwirtschaft durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission **staatliche Plankennziffern für den Import nach Quartalen vorgegeben.** Die bilanzverantwortlichen Ministerien übergeben den bilanzierenden Organen die entsprechenden Kennziffern.

Die Quartalsvorgaben sind von den Ministern auf der Grundlage des Planes so festzulegen, daß sie den Erfordernissen des Reproduktionsprozesses und der erteilten staatlichen Auflagen für die Produktion entsprechen.

Die Quartalsvorgaben für den Import sind in Verbindung mit den vom Minister für Außenwirtschaft erteilten Lizenzen die verbindliche Begrenzung für die Durchführung des Importplanes.

Für volkswirtschaftlich entscheidende Rohstoffe und versorgungswichtige Importgüter sind durch die bilanzverantwortlichen Staatsorgane im Rahmen der bestätigten Quartalsvorgaben Liefergrafiken auszuarbeiten. Sie sind durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft zu bestätigen.

Das außenwirtschaftliche Informationssystem ist so zu vervollkommen und zu handhaben, daß eine **wirksame Kontrolle und vorausschauende Leitungstätigkeit** zur Sicherung der Planaufgaben "und zur Steuerung der Zahlungsbilanzen nach Ländern und Währungsgebieten gewährleistet ist.

**Aus zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen, einschließlich der Vereinbarungen über Kooperation und Spezialisierung zu realisierende Verpflichtungen, sind im Rahmen der staatlichen Plankennziffern für den Ex- und Import durchzuführen.**

Die Industrieminister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die ihnen nach geordneten Organen, Betrieben und Kombinate anzuweisen, die in zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes zu realisieren.

Durch eine staatliche Ordnung ist für alle auf dem Gebiet der Außenwirtschaft abzuschließenden zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen in das Verfahren ihrer Vorbereitung, Planung und Bilanzierung sowie Realisierung einschließlich des I

Zusammenwirkens der daran beteiligten Organe und wichtiger Betriebe und "Kombinate zu regeln. Zur Stimulierung der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben für den Export nach Wirtschafts- und Währungsgebieten erhalten die Betriebe, Kombinate und Außenhandelsbetriebe bei **Übererfüllung der kumulativen Monatsaufgaben des Planes Sonderzuführungen zum Prämienfonds.** Bei Nichterfüllung der kumulativen Monatsaufgaben aus dem Planes sind die Zuführungen zum **Prämienfonds spürbar zu kürzen.** Die hierzu erforderlichen Regelungen sind vom Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und dem Minister für Außenwirtschaft in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

**Die bisher geltende Regelung über Valufaanrecht und Valutaschuld wird aufgehoben.**

In den volkseigenen Betrieben und Kombinat, die einer VVB eines Industrieministeriums oder des Ministeriums für Bauwesen unterstehen, sowie in den volkseigenen Kombinat, die einem Industrieministerium oder dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen, wird ein **einheitliches Betriebsergebnis** gebildet.

Betriebe und Kombinate, die noch Zuschüsse für den Export benötigen, erhalten **staatliche Exportstützungen** auf der Grundlage der im Plan festgelegten Exportrentabilität. Diese Exportstützungen sind den Betrieben und Kombinat in der mit einem staatlichen Normativ prozentual festgelegten Höhe **auch für die Übererfüllung** der staatlichen Planaufgabe für den Export nach Wirtschaftsgebieten zu gewähren.

Ausgewählte Betriebe und Kombinate erhalten ein **staatliches Normativ für den Exportgewinnanteil des Betriebes.**

Die Außenhandelsbetriebe haben verstärkte Anstrengungen darauf zu richten, gemeinsam mit den volkseigenen Betrieben und Kombinat durch die Erschließung aufnahmefähiger und stabiler Märkte und den weiteren Aufbau einer rationellen Absatz- und Bezugsorganisation die Erfüllung der staatlichen Außenwirtschaftsaufgaben mit wachsender volkswirtschaftlicher Effektivität zu gewährleisten.

Um die Leitungstätigkeit und die Initiative der Werktätigen in den Organen der Außenwirtschaft mit großem Nachdruck auf die Realisierung eines, höchstmöglichen Valutaaufkommens, die Weitere Verbesserung der Valutapreise und auf die Gestaltung optimaler Zahlungsbedingungen auszurichten, ist ab 1971 als **Maßstab für die Bewertung der Leistungen der Außenhandelsbetriebe die Erfüllung des Valutaaufkommensplanes** einzuführen.

**Die Erfüllung des Valutaaufkommensplanes für das sozialistische und das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet wird zur Hauptkennziffer für die Zuführung zum Prämienfonds der Außenhandelsbetriebe.** Die Erfüllung und Übererfüllung dieser Hauptkennziffer ist stark zu stimulieren. Bei Nichterfüllung des Valutaaufkommensplanes sind die Zuführungen zum Prämienfonds in erheblichem Maße zu reduzieren. Diese Prämienfondsregelung für 1971 ist durch den Minister für Außenwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und den übrigen staatlichen Organen bis Ende Dezember 1970 auszuarbeiten.

Die in Abhängigkeit von der Erfüllung der Planaufgaben für den Export und Import zu realisierende Handelsspanne dient den Außenhandelsbetrieben zur Finanzierung der Zirkulationskosten und zur Erwirtschaftung eines planmäßigen Gewinns.